

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 210/01 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2002 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r , die Richterin T ü t t e n b e r g und
den Richter H u s m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Land-
dessozialgerichts für das Land Brandenburg vom 25. September 2001 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der im Oktober 1939 geborene Kläger begehrt in der Hauptsache, der Wert der ihm ab 1. November 1999 zustehenden Altersrente müsse höher festgestellt werden. In der DDR habe er das Anrecht auf einen besonderen Steigerungssatz von 1,5 vH für jedes Jahr der Beschäftigung erworben, wie er in Art 2 § 35 Nr 4 des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG) niedergelegt sei. Auf Grund des durch Art 30 Abs 5 des Einigungsvertrages (EinigVtr) gewährleisteten Vertrauensschutzes müsse daher statt des Rentenartfaktors von 1,0 ein besonderer Steigerungssatz von 1,5 für die Beschäftigungsjahre vom 13. August 1973 bis zum 30. Juni 1990 angerechnet werden. Dies hat die Beklagte abgelehnt (Bescheid vom 1. Februar 2000; Widerspruchsbescheid vom 27. April 2000). Das Sozialgericht Frankfurt an der Oder hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 1. November 2000). Das Landessozialgericht (LSG) für das Land Brandenburg hat die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil zurückgewiesen und seine Klage gegen die Renten Anpassungsmittelung zum 1. Juli 2001 abgewiesen.

II

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG hinreichend dargelegt oder bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil diese zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht beitragen könnte. Er beschränkt sich auf folgende Hinweise:

Soweit in der Beschwerdebegründung vorgetragen wird, das LSG habe den Kläger darauf hinweisen müssen, dass es an Vortrag hinsichtlich der Beitragszahlungen durch den ehemaligen Arbeitgeber fehle, ist ua nicht dargelegt worden, gegen welche verfahrensrechtliche Bestimmung das LSG verstoßen haben und weshalb das Urteil des LSG auf dem angedeuteten Verstoß beruhen könnte. Bezüglich der Rüge, das LSG habe seine Pflicht verletzt, den Sachverhalt "gemäß § 106 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG" von Amts wegen zu erforschen, ist entgegen § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kein Beweisantrag benannt worden, dem das LSG ohne hinreichenden Grund nicht gefolgt sein könnte. Ferner wird in der Beschwerdebegründung zwar vorgetragen, die Beschwerde werde auf die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit gestützt (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es wird aber weder eine konkrete Rechtsfrage benannt, die sich aus einer bestimmten Norm des Bundesrechts ergeben könnte, noch die Klärungsbedürftigkeit und die Klärungsfähigkeit



des angesprochenen Problembereichs aufgezeigt. Die Beschwerdebegründung deutet lediglich an, dass der Kläger das angefochtene Urteil für unrichtig hält. Auf die angebliche inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG kann die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)